

Wie lange Notenlisten aufheben?

Beitrag von „magister999“ vom 14. Februar 2011 17:12

Für Baden-Württemberg:

Ein Zeugnis ist ein Verwaltungsakt. (Deshalb ist es mit Dienstsiegel und der Schulleiterunterschrift versehen.) Bei allen Verwaltungsakten beträgt die gesetzliche Widerspruchsfrist ein Jahr, wenn sie nicht durch eine Rechtsbehelfsbelehrung verkürzt wird - wie z. B. Bei Bußgeld- oder Steuerbescheiden.

Da man die Zeugnisse (wohl aus pädagogischen Gründen) eben nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung ausstatten will, haben Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schüler eine einjährige Einspruchsfrist. Sollte es zum Streit vor dem Verwaltungsgericht kommen, ist die Schule gut beraten, wenn sie sich auf entsprechende Unterlagen stützen kann. Dabei gilt: Das Gericht prüft lediglich, ob die Notengebung rechtsfehlerhaft ist oder nicht. Der pädagogische Ermessensspielraum des Lehrers wird nicht infrage gestellt.

Da Notenlisten die Grundlage für Zeugnisnoten sind, empfiehlt es sich, diese genau 12 Monate aufzuheben.